

Amtsblatt Chemnitz

Ostern S. 2

Einige ausgewählte Veranstaltungen und Aktionen während der Osterferien finden Sie hier.

Hilfe für Ukraine S. 3

Über die Arbeit zweier Chemnitzer Vereine, die die Ukraine unterstützen, berichten wir hier.

Stolpersteine S. 5

Menschen, die in Kürze einen Stolperstein in Chemnitz erhalten, werden vorgestellt.

Kulturhauptstadt S. 6

Chemnitz auf dem Weg zu 2025: Das Projekt »Nimm Platz!« geht in eine neue Runde.

Sonderausstellung S. 7

Mit der Ausstellung »Tabakrausch an der Elbe.« wartet das Chemnitzer Industriemuseum auf.

Richtkrone für Marianne-Brandt-Oberschule

Am Montag erhielt die künftige Marianne-Brandt-Schule an der Vetterstraße ihre Richtkrone. Der Rohbau wurde früher fertig als geplant.

Die neue Schule soll 2023/2024 in Betrieb gehen. Abhängig ist dies vor allem von der Beschaffung der Baumaterialien, aber auch vom Sommerwetter. Einige Gewerke haben bereits mit dem Innenausbau begonnen. Entstehen soll ein Schulgebäude mit 1000 Quadratmetern Grundfläche, einer wett-kampftauglichen Zweifelhalle mit Tribüne. Hier sollen auch die Roll-hockey-Spiele des RCS Chemnitz ausgetragen werden. Auch eine 120 Quadratmeter große Aula sowie eine großzügige Mensa gehören zum Neubau.

Der Neubau der Marianne-Brandt-Oberschule ist mit einer Investitionssumme von 33,5 Millionen Euro eines der größten Schulbaumaßnahmen der Stadt. Bis zu 500 Schülerinnen und Schüler sollen in



der dreißigjährigen Oberschule unterrichtet werden. Baubürgermeister Michael Stötzer: »Insgesamt stehen im Haushalt 222 Millionen Euro für Schulbaumaßnahmen bereit. Sie fließen in 23 Großprojekte sowie Renovierungen.«

Die Marianne-Brandt-Schule wird auf dem Gelände gebaut, an dem früher die Theodor-Neubauer-Schule stand. Das neue Schulgebäude verspricht eine bessere Lernatmosphäre in luftig über- spannten großzügigen Räumen. Aber auch Lerninseln, Freiflächen und Projektionsflächen zum Bei- spiel für Vorträge sind geplant. Es gibt Freilernbereiche mit umlaufenden Sitzbänken an der Fensterseite mit Blick auf den Innenhof.

Baubürgermeister Michael Stötzer und die Geschäftsführer der Kommunalbau Chemnitz, Simone Kalew, und Rocco Brusch (v.li.) freuen sich über den Baufortschritt.

Foto: Andreas Seidel

Unterstützung überwindet Grenzen



Unermüdlich sind Helferinnen und Helfer in der Stadt Chemnitz im Einsatz, um geflüchtete Menschen aus der Ukraine zu unterstützen. Doch auch die Betroffenen im Kriegsgebiet werden nicht vergessen.

Kisten mit Artikeln des täglichen Bedarfs stapeln sich in Vereinsräumen, Wohnungen werden mit Möbeln ausgestattet und Spenden gesammelt, Anträge auf Sozialleistungen werden übersetzt und gemeinsam ausgefüllt.

Die Hilfsbereitschaft kennt keine Grenzen. So hob zum Beispiel kürz-

lich eine kleine Maschine vom Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf Richtung Lublin ab. Darin: 150 Kilogramm Medikamente, die die AG Ukraine-Chemnitz-Europa gesammelt hatte. Finanziert wurde der Flug zur Hälfte vom Roten Kreuz und zur anderen Hälfte von der Flugschule Lübeck, die Maschine und Pilot stellten.

So geht humanitäre Hilfe.

Eine Reportage über zwei ukrainische Hilfsvereine lesen Sie auf Seite 3 dieser Ausgabe.

Foto: Robert Rahnfeld

Müllsammeln beim Joggen?

Chemnitz putzt sich mit »Plogging« heraus

Am Freitag den 8. April sowie am vergangenen Montag starteten zwei Plogging-Aktionen in der Stadt.

Die Müllsammelaktion am Freitag organisiert von der Chemnitzer Jugend auf der Schloßteichinsel war eine der ersten Ergebnisse aus der Ideenwerkstatt, zu der Jugendliche

und junge Erwachsene vom Netzwerk für Kultur und Jugendarbeit e.V. im vergangenen Jahr eingeladen waren. Auch die Schule Altchemnitz sammelte eine Woche lang Müll auf dem Sonnenberg (Foto) und ist somit die einzige Schule, die als komplette Einrichtung den Frühjahrsputz unterstützt. Am Montag bekamen die beiden 9. Klassen dabei Unterstützung. Die Aktion wurde vom schuleigenen »Klimaklub Altchemnitz« (KAlt) organisiert.

Was ist Plogging?

Plogging vereint die Worte »plocka« und »Jogging«, dabei wird mit Handschuhen und Abfallbehältnissen ausgestattet – Müll während dem Joggen aufgesammelt. Neben der sozialen und ökologischen Motivation bietet die Aktivität auch einen besonderen sportlichen Mehrwert: Durch das regelmäßige Bücken, Aufheben, Aufrichten und Weiterjoggen werden mehr Muskelgruppen beansprucht, als bei herkömmlichem Jogging.



Foto: Philipp Köhler

Zu Ostern in den Frühling starten: Freizeit- und Ferienangebote – eine Auswahl

Wer die Osterferien und -feiertage zuhause verbringt, kann in Chemnitz viele kulturelle österliche Angebote nutzen. Hier eine kleine Auswahl:

Tierpark/Wildgatter

Bei einem Besuch im Chemnitzer Tierpark oder Wildgatter erhält jedes Kind an den Osterfeiertagen eine kleine Überraschung, die der Osterhase im Kassenhaus abgegeben hat – solange der Vorrat reicht.
www.tierpark-chemnitz.de

Parkeisenbahn im Küchwald

Die Chemnitzer Parkeisenbahn feiert mit den Kindern am Karfreitag, den 15. April von 9 bis 18 Uhr ein Osterhasenkinderfest.

Der Osterhase persönlich ist mit von der Partie und überbringt den Kindern Osterhasen oder andere Überraschungen aus Schokolade. Bei Draisine- oder Lokführerstandsmitfahrten sowie Gartenbahnvorführungen ist der Schoko-Hase ebenfalls dabei. Ponyreiten oder Kutschfahrten und ein Osterhasen-Streichelgehege runden den Ausflug zur Parkeisenbahn ab.

Ab 13 Uhr wird im Zwei-Zug-Betrieb gefahren.

Die Gartenbahnanlage im Innenhof des Bahnbetriebswerkes ist ab 13 Uhr in Betrieb.

Am Samstag, den 16. April sind kleine und große Gäste zu Osterfahrten eingeladen.

Am Ostersonntag, 17. April, laden die Parkbahner ebenfalls zu Osterfahrten von 10 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr ein.

Außerdem gibt es am Ostersonntag nochmals Schokoladenhasen (solange der Vorrat reicht). Ab 10 Uhr Fahrbetrieb an den Osterfeiertagen. Auch am Ostermontag, 18. April, werden Osterfahrten von 10 – 12 und 13 – 18 Uhr angeboten. Wenn noch vorrätig, werden die letzten Schokoladenhasen verteilt.

Die Gartenbahn im Bahnbetriebswerk ist an den Ostertagen ab 13 Uhr in Betrieb. Ab 13 Uhr fahren die Parkbahner mit ihren Gästen im Zwei-Zug-Betrieb in den Frühling.

www.parkeisenbahn-chemnitz.de

EGGtve – Ostern aktiv im Wasserschloß

EGGtve – das aktive Osterprogramm für Jung und Alt – lädt Familien am Ostersonntag und -montag jeweils ab 11 Uhr ins Wasserschloß Klaffenbach ein. Geo-Caching-Fans können sich auf die GPS-gestützte Ostereiersuche beim sogenannten »Eier-Caching« begeben.

Auf zwei Routen, für Anfänger und Fortgeschrittene, rund um das Schloss-Ensemble kann jeder Spaß bei der Ostereierschatzsuche haben. GPS-Geräte liegen zur Ausleihe beim Besucherservice im Wasserschloß bereit.

Alternativ lässt sich auch das



Foto: Pixabay

Smartphone verwenden. Hüpfburgen lassen bei den kleinen Besuchern die Herzen höher schlagen und die größeren können im Segway-Parcours ihr Können unter Beweis stellen.

Ein besonderer Spaß für die ganze Familie sind die Riesen-Buchstaben, die im Schlossareal aufgestellt sind und zu lustigen Foto-Aktionen animieren.

www.wasserschloß-klaffenbach.de

Stadtführung für Kinder Chemnitzer Stadtpiraten

Wer sagt denn, dass Stadtführungen langweilig sein müssen? Die Chemnitzer Gästeführer laden am 19. April von 10 bis 11.30 Uhr zu einer Schatzsuche in den Osterferien ein. Bei diesem speziell für Kinder entwickelten Rundgang wird Stadtgeschichte spielerisch erlebt. Eine geheimnisvolle Flaschenpost, die ans Chemnitzufer gespült wird, entpuppt sich als rätselhafte Schatzkarte und schon begeben sich die kleinen Seeräuber auf eine spannende Schatzsuche.

Als Belohnung für die gefundenen Schätze erhält jedes Kind eine Kleinigkeit aus der Schatztruhe und einen Eintrag ins »Piratenlogbuch«.
www.chemnitzer-gaestefuehrer.de
www.c-entdecken.de

Ostern im Industriemuseum

Am Ostersonntag und Ostermontag erleben die Gäste des Industriemuseums Chemnitz den 3D-Drucker in Aktion. Neben einer öffentlichen Führung durch die Dauerausstellung am Ostersonntag, 14 Uhr, können die Besucher an den beiden Osterfeiertagen Sonntag und Montag ganztägig die Herstellung von Ostereiern im 3D-Druck-Verfahren

mitverfolgen.

Die ersten 100 Familien, die am Ostersonntag und am Ostermontag das Industriemuseum besuchen, gelangen mit etwas Glück und nach erfolgreicher Suche in den Besitz eines so produzierten Ostereies. Die Ostereier haben verschiedene Größen und Designs und lassen sich auf Grund ihrer Granulat-Füllung auch als Rassel für musikalische Aktionen nutzen.

In den Osterferien lädt das Industriemuseum Chemnitz im Rahmen der Sonderausstellung »Tabakrausch an der Elbe. Geschichten zwischen Orient und Okzident« am 19. und 21. April, jeweils 10 und 13 Uhr, zum Workshop »Wie das Kamel des Kalifen nach Chemnitz kam...« ein. Vorgestellt wird die Werbung für Tabakartikel, die mit Figuren, Begriffen und Symbolen aus dem Orient lange Zeit unser Bild von fernen Ländern prägte. Das Angebot richtet sich an Kinder von 8 bis 12 Jahren. Um Voranmeldung unter Telefon 0371 3676410 oder über das Online-Buchungsportal auf www.saechsisches-industriemuseum.com/chemnitz.html wird gebeten.

Auch der Museumsshop des Industriemuseums Chemnitz hält ein exklusives Osterangebot bereit. Seit kurzem gehören auch Produkte der Werkstatt für behinderte Menschen beim SFZ Förderzentrum gGmbH zum Verkaufssortiment. Neben Holz-, Ton-, Korb- und Bürstenwaren werden getöpferte Ostereier und Osterhasen sowie -körbe angeboten. Alle Produkte sind Einzelstücke. Das Industriemuseum Chemnitz ist während der Osterfeiertage von Karfreitag bis Ostermontag, täglich 10 bis 17 Uhr, geöffnet.

Außerdem ist das Museumsrestaurant »Suppenmaxe« am Karfreitag, den 15. April, und Ostersonntag,

den 16. April, von 13 bis 16 Uhr, geöffnet.

saechsisches-industriemuseum.com

Osterferienprogramm solaris FZU

Das Solaris, Förderzentrum für Jugend & Umwelt gGmbH Sachsen bietet für die kommenden Osterferien viele interessante Kurse an.

Dienstag, 19. April

13 bis 18 Uhr

Start ins Osterferienprogramm

Dienstag, 19. April

10 bis 15 Uhr

Oster-Werkstatt

Mittwoch, 20. April

10 bis 15 Uhr

Osterferien-Werkstatt

Mittwoch, 20. April

14 bis 16 Uhr

Sportlicher Osterparcours

Donnerstag, 21. April

10 bis 15 Uhr

Osterferien-Werkstatt

Freitag, 22. April

10 bis 15 Uhr

Osterferien-Werkstatt

Freitag, 22. April

14 bis 17 Uhr

Basteln, backen und lesen

Details zu allen Veranstaltungen, Veranstaltungsorte und Anmeldung unter:
www.solaris-fzu.de/aktuelles/ferienangebote

Ostern im Fahrzeugmuseum

Das Chemnitzer Fahrzeugmuseum an der Zwickauer Straße hat seine Sonderausstellung »Dumper, Dreirad, Raketenauto – Spielzeugträume aus der DDR« bis zum 18. April verlängert. So haben große und kleine Besucher über Ostern noch einmal die Chance, die Spielzeugfahrzeuge zu sehen. Das Fahrzeugmuseum hat an den beiden

Osterfeiertagen Karfreitag, 15. April, und Ostermontag, 18. April, jeweils 10 bis 17 Uhr geöffnet.

www.fahrzeugmuseum-chemnitz.de

Puppentheater »Hänsel und Gretel«

Am Ostermontag, 18. April, 11 Uhr gibt es im Wasserschloß Klaffenbach ein Puppentheater. Aufgeführt wird »Hänsel und Gretel« nach einem Märchen der Gebrüder Grimm.

Wer kennt sie nicht, die Geschichte von Hänsel und Gretel, deren Eltern so arm geworden sind, dass sie ihre Kinder aus lauter Verzweiflung in den Wald schicken und sie somit ihrem Schicksal überlassen. Aber Hänsel wäre nicht Hänsel und Gretel nicht Gretel, wenn sie nicht einen Ausweg aus ihrer schlimmen Lage fänden. Und sei es nur ein Häuschen von Pfefferkuchen fein... da hätte man sein Leben lang genug zu essen – aber wer mag der Herr denn von diesem Häuschen sein? Das ist in diesem Fall eine böse Hexe und böse Hexen lassen bekanntlich nicht mit sich spaßen. Dass diese Geschichte letztendlich gut ausgeht, weil die Kinder trotz aller Not auf eine gute Idee kommen und gute Ideen entstehen oft aus der Not heraus – das erzählt diese spannende Geschichte.

www.wasserschloß-klaffenbach.de

Mittelalter auf Burg Rabenstein

Zum 21. Mal findet auf der Burg Rabenstein das österliche Mittelalterspektakel statt. Vom 16. bis 18. April jeweils ab 11 Uhr laden über 40 Stände und Gewerke zum Stauen und Mitmachen ein. Für die kleinen Gäste hat der Osterhase viele bunte Ostereier versteckt. ■

Ihre Hilfe lindert die Schmerzen

In der Ukraine herrscht Krieg. Die Not der Menschen dort ist groß. Groß ist auch die Hilfsbereitschaft in Chemnitz. Mehr als 2200 geflüchtete Menschen aus der Ukraine sind bereits hier angekommen. Sie werden unterstützt von Vereinen und Organisationen wie AG Ukraine-Chemnitz-Europa e.V. und Chemnitz hilft Ukraine.

Manchmal vergisst Veronika Smalko zu essen. Sie schläft, weil sie muss. Die ersten zwei Tage nach dem Einmarsch der russischen Armee Ende Februar in ihr Heimatland Ukraine habe sie nur geweint, erzählt sie. Seither funktioniert Veronika Smalko rund um die Uhr, sieben Tage die Woche. Die Chefin des Vereins AG Ukraine-Chemnitz-Europa ist aktiv, obwohl sie nebenbei voll arbeitet.

Sie telefoniert, koordiniert, übersetzt, geht einkaufen, tröstet und verteilt mal eben Schokolade in der Schlange vor dem Ukraine-Haus, als dort etwa 200 Menschen warten, dass sich an diesem Tag die Türen öffnen. Drinnen im Gebäude an der Bruno-Salzer-Straße stapeln sich Lebensmittel, Kleidung und Windeln, bereit ausgeteilt zu werden.

Für Veronika Smalko ist dieses Engagement nicht neu. 2014, als der Krieg im Donbass begann, gründete sie mit ihrer Familie und Freunden die AG Ukraine-Chemnitz-Europa. Der Verein hat heute 40 Mitglieder in ganz Deutschland. Seither gingen ungezählte Hilfslieferungen in die Ukraine, Weihnachtspäckchen und Zuckertüten zum Schulanfang. Es wurden Medikamente in Waisenhäuser geliefert und Geld für die Behandlung von inzwischen sechs krebserkrankten Kindern gesammelt. Für ein paar Wochen, vielleicht ein, zwei Monate sollte das zunächst so gehen.

Neben dem humanitären Gedanken stand von Anfang an die Verständigung zwischen den Kulturen im Fokus. Inzwischen sind acht Jahre daraus geworden.

Seit dem 24. Februar 2022 ist nochmal alles anders. »Manchmal fühlen wir uns schuldig, weil es uns so gut geht. Selbst Spazierengehen ist mir peinlich«, verrät Veronika Smalko.

Sie erzählt von ihrem Schwiegervater, der in Kiew lebt. Er hat Demenz und will manchmal gehen, manchmal nicht. Wenn Veronika Smalko die grausamen Bilder der Leichen auf den Straßen von Butscha sieht, dann sieht sie auch eine Stadt, in der sie als Kind durch die Straßen geflüchtet ist. »Sie können es sich nicht vorstellen! Wir fühlen uns allein gelassen. Seit acht Jahren ruft die Ukraine um Hilfe und die Welt guckt zu.«

Was sie selbst tun kann, tut Veronika Smalko. Sogar Rettungswagen für die Ukraine hat sie organisiert. Erst vorige Woche hob auf Initiative der AG Ukraine-Chemnitz-Europa vom Flugplatz Chemnitz/Jahnsdorf zum wiederholten Mal ein Kleinflugzeug ab. Darin: 150 Kilogramm Medikamente, gesammelt von der



Im Ukraine-Haus der AG Ukraine-Chemnitz-Europa e. V. an der Bruno-Salzer-Straße verteilen Veronika Smalko (2.v.r.) und ihre Mitstreiterinnen Artikel des täglichen Bedarfs an Geflüchtete aus der Ukraine. Viele der Helferinnen sind gerade erst selbst aus der Ukraine geflohen.
Foto: Andreas Seidel

AG. »Wir bekommen viel Hilfe, es ist wunderbar. Es kommt von Herzen«, ist Veronika Smalko gerührt. Eine Flugschule aus Lübeck stellte die zweimotorige Maschine Piper PA und den Piloten, der die Hilfsgüter Richtung Lublin brachte. Die polnische Stadt liegt etwa 50 Kilometer von der Grenze zur Ukraine entfernt, Flugstrecke: 375 Meilen, Flugzeit: rund zwei Stunden und 40 Minuten. Von dort aus ging ein Teil der Medikamente an das Rote Kreuz vor Ort, der andere Teil ins Kriegsgebiet. Hier in Chemnitz sind inzwischen die meisten der Helferinnen, die im Ukraine-Haus Dinge des täglichen Bedarfs ausgeben oder beim Ausfüllen der Anträge unterstützen, selbst Geflüchtete. Sie geben sich damit auch gegenseitig Halt. Es ist ihr Weg, ihren Landsleuten beizustehen.

»Im Ukraine-Haus fühlen sie sich ein bisschen zu Hause«, sagt Veronika Smalko. Mit Vereinen wie dem AG Ukraine-Chemnitz-Europa e. V., dem Netzwerk für Integration und Zukunft oder Human Aid Collective sowie zahlreichen Privatpersonen und Zusammenschlüssen wie »Chemnitz hilft Ukraine«, die sich gerade als Verein gründen, hat die Stadt Chemnitz wertvolle Partnerinnen und Partner an ihrer Seite. Darauf geht auch das von der Stadt neu eingerichtete Informationszentrum im Moritzhof zurück. »Die Essensversorgung ist gerade ein großes Problem«, sagt Veronika Smalko. »Denn es dauert bis die Anträge auf Sozialleistungen durch sind.« Die AG hatte nie geplant, Lebensmittel auszugeben oder für rund 100 Geflüchtete, die in einem Hotel im Zentrum wohnen, mal

eben Mittagessen zu kochen. »Aber uns haben Frauen angesprochen, die nichts zu essen für sich und die Kinder hatten. Wir mussten reagieren. Wir haben keine Zeit zum Überlegen«, sagt Smalko und ihr Handy klingelt schon wieder. Gut zwei Kilometer Luftlinie entfernt steht Ruslan Gafarov im Erdgeschoss eines Hauses an der Waisenstraße. Auch bei »Chemnitz hilft Ukraine« türmen sich Lebensmittel, Kleidung, Kinderwagen. Der 36-Jährige gehört zu einer Gruppe von knapp zehn Freunden und Bekannten größtenteils ukrainischer Staatsbürgerschaft, die seit Ende Februar ein neues gemeinsames Ziel haben: Spenden sammeln für vom Krieg betroffene Menschen – sowohl in der Ukraine als auch hier. Inzwischen helfen Neuankömmlinge mit. Anfangs sind Ruslan Gafarov und

die anderen zur Grenze gefahren, um Menschen abzuholen. Ein großer Sattelzug fuhr zudem mehrere Hilfslieferungen in die Ukraine, dazu kommen viele Kleinbusse. »Wir zählen das nicht, wir machen einfach.« Mehr als 100 Tonnen Hilfsgüter dürften es bereits gewesen sein. Kiew, Charkiw, Mykolajiw sind nur einige der Ziele.

Auch vor Ort in Chemnitz packen die Frauen und Männer hinter »Chemnitz hilft Ukraine« an, wo sie können. Brachten Kleidung und Schuhe in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Einsiedel und geben in der Waisenstraße Pakete mit Hygieneartikel und Duschbad an Geflüchtete aus. Vieles läuft schnell und spontan über Kontakte.

Vor zwei Wochen etwa fragte »Chemnitz hilft Ukraine« einen Bekannten an, der einen Döner-Imbiss besitzt, ob er bei der Essensversorgung von geflüchteten Menschen in dem erwähnten Hotel hilft. »Frühstück stellte das Hotel, ums Mittagessen kümmerte sich die AG Ukraine-Chemnitz-Europa und abends gab's halt für alle Döner«, berichtet Ruslan Gafarov, der wie Veronika Smalko in ständigem Kontakt mit den Behörden der Stadt steht.

Haltbare Lebensmittel, Baby- und Hygieneartikel sowie leichte Medikamente und Verbandsmaterialien: Das ist es, was neben Geldspenden gerade alle Hilfsorganisationen benötigen.

»Von dem Geld kaufen wir ein, was konkret gebraucht wird«, sagt Ruslan Gafarov. »Wir sind dankbar für die Hilfsbereitschaft der Chemnitzerinnen und Chemnitzer. So viele haben zuhause geschaut, was sie geben können.«

Wie alle Menschen aus der Ukraine leidet Ruslan Gafarov extrem mit. »Es sind unendliche Schmerzen. Ich wollte nie wissen, wie eine Rakete in einem Haus aussieht.« Jeder Karton, jede Dose, die er und die anderen weiterreichen, kann jemandem helfen, sagt er sich. Das zu wissen, lindert den Schmerz ein wenig. »Wir machen weiter, wir werden gebraucht«, sagt auch Veronika Smalko. ■



Ruslan Gafarov und Yulia von »Chemnitz hilft Ukraine« sortieren Hilfsgüter für Menschen in der Ukraine und für Geflüchtete hier in Chemnitz.
Foto: Andreas Seidel

Wer helfen kann – Wer Hilfe braucht

Für ukrainische Geflüchtete ist eine Anlaufstelle des Sozialamtes im Erdgeschoss des Moritzhofs, Bahnhofstraße 53, eingerichtet worden. Dort erhalten sie Hilfe bei der Antragsstellung für die ihnen zustehenden Sozialleistungen. Für besonders Bedürftige werden außerdem Lebensmittelgutscheine ausgeben.

Alle Informationen, die Geflüchtete und deren Helfer benötigen, sind täglich aktualisiert auf der Homepage der Stadt Chemnitz www.chemnitz.de sowohl in Deutsch als auch in Ukrainisch aufgeführt.

Das Freiwilligenzentrum koordiniert im Auftrag der Stadt

Chemnitz einen Großteil der Hilfen. Auf der Internetseite www.aktiv-in-chemnitz.de wird eine Liste für Spender, Freiwillige und Hilfesuchende geführt, die ständig aktualisiert wird.

Das Ukraine-Haus der AG Ukraine-Chemnitz-Europa, Bruno-Salzer-Straße 12, ist wochentags täglich von 10 bis 12 und von 14 bis 18 Uhr geöffnet und nimmt Sachspenden, Hygieneartikel und Lebensmittel entgegen.

Die Helferinnen und Helfer von »Chemnitz hilft Ukraine« sind mittwochs von 10 bis 16 Uhr sowie samstags und sonntags von 11 bis 16 Uhr vor Ort in der Waisenstraße 11 anzutreffen. ■

**OB Sven Schulze
neuer Verbandschef**

Der Zweckverband für den Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) wählte am vergangenen Freitag Oberbürgermeister Sven Schulze zum Vorstandsvorsitzenden. Er tritt die Nachfolge des Zwickauer Landsrats Christoph Scheurer an. Er geht demnächst in den Ruhestand. OB Schulze: »Ich freue mich auf die neuen Herausforderungen, den Öffentlichen Personennahverkehr in der Region gemeinsam mit unseren Verbandsmitgliedern kontinuierlich weiter gestalten zu können. Regionale Zusammenarbeit liegt mir sehr am Herzen. Dafür steht der ZVMS.« Der VMS koordiniert den öffentlichen Personennahverkehr in Chemnitz, Zwickau, den Landkreisen Mittelsachsen, Zwickau sowie Erzgebirge. Auch für das Chemnitzer Modell ist der VMS zuständig. Baubürgermeister Michael Stötzer ist ab Mai ebenfalls Mitglied des Zweckverbandes VMS. ■

Forschungsprojekt NUMIC für Innovationspreis Reallabore nominiert

Das Forschungsprojekt NUMIC ist für den diesjährigen Innovationspreis Reallabore des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nominiert. Der Wettbewerb soll innovative und neue Ideen würdigen und fördern. Neben der Nominierung im Bereich »Einblicke« für Reallabore in der Umsetzung, ist NUMIC außerdem Anwärter auf den Sonderpreis »Nachhaltigkeit«.

Bei NUMIC – Neues Urbanes Mobilitätsbewusstsein in Chemnitz – handelt es sich um ein interdisziplinäres Forschungsprojekt unter Beteiligung der Stadt Chemnitz, TU Chemnitz, TU Dresden, Fraunhofer IAO und innosabi.

Im Auswahlprozess wurde das Projekt für seinen nachhaltigen und offenen Ansatz für eine nachhaltige Stadtentwicklung gelobt.

Das Reallabor erprobt Grenzen des kommunalen Spielraums für krea-



Preisverdächtig: Die parkplatzgroßen Stadtmöbel – Parklet genannt – wurden gemeinsam von Chemnitzerinnen und Chemnitzern sowie der Verwaltung geplant und gebaut. Sie stehen an der Zeisigwaldstraße und Hans-Ziegler-Straße entlang von NUMICO. Foto: Chemnitzer Holzkombinat

tive Lösungen im Rad- und Fußverkehr. Gleichzeitig erforschte die TU Chemnitz die Wechselwirkungen

zwischen Bürgerbeteiligung, Mobilitätsverhalten und baulichen Mobilitätsmaßnahmen. Die Nominierung

ist damit ebenso eine Würdigung des Chemnitzer Engagements: Die Chemnitzerinnen und Chemnitzer haben sich entlang der Modellroute NUMICO und auf der digitalen Plattform numic.city eingebracht und das Reallabor dabei zum Leben erweckt. Das Projekt endet im Sommer dieses Jahres.

Ob das Chemnitzer Reallabor tatsächlich gewonnen hat, wird bei der Preisverleihung am 31. Mai 2022 in Berlin bekanntgegeben.

NUMIC wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. ■

Informationen über die Finalisten finden Sie auf folgender Website: www.innovationspreis-reallabore.de

Weitere Infos zu aktuellen Projektergebnissen und Neuigkeiten zur nachhaltigen Mobilität in Chemnitz finden Sie unter www.numic.city

**Arbeitsgruppe entwickelt
Vorschläge zur Verbesserung
des Sicherheits-
gefühls in der Innenstadt**

Der Chemnitzer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 6. April einen Überblick über das Ergebnis zur Prüfung einer Struktur für Konfliktlösungen im öffentlichen Raum durch das Dezernat Recht, Sicherheit und Umweltschutz erhalten. Die Situationsanalyse zeigt auf, dass es viel mehr Kommunikation

und Vernetzung zwischen all denen braucht, die bereits engagiert für ein sicheres Zusammenleben in Chemnitz arbeiten.

Im Verlauf des Prozesses zur Situationsanalyse hat die Lenkungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der Stadtgesellschaft und der Stadtverwaltung den Bereich der Chemnitzer Innenstadt als Handlungsschwerpunkt definiert. In Begleitung des Kompetenzzentrums Kommunale Konfliktberatung des Vereins zur Förderung der Bildung – VFB Salzwedel e.V. wurde inzwischen eine Arbeitsgruppe ge-

gründet, die sich mit den Herausforderungen zum Thema Sicherheit in der Stadtmitte befasst.

Für die Mitarbeit konnten engagierte Chemnitzerinnen und Chemnitzer gewonnen werden, die unterschiedliche Perspektiven mitbringen.

Dazu gehören Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des kommunalen Präventionsrates, der Bürgerplattform Chemnitz-Mitte, des Stadtteilmanagements Reithausviertel und des Projekts Soziale Betreuung von Flüchtlingen (Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Chemnitz und Umgebung gGmbH),

der Stadtteilpiloten, der AJZ Streetwork – Mobile Jugendarbeit (AJZ e.V.), der Gemeinwesenkoordination Hilbersdorf/Ebersdorf/Brühl (Neue Arbeit Chemnitz e.V.), des Netzwerkes für Kultur- und Jugendarbeit e.V. »Jugend voran«, der Stadtmission Chemnitz e.V. Wohnungslosenhilfe, der AGUIA e.V. Migrationsberatung, der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH »Initiative ChemnitzCity«, des IN-PEOS e.V. Anti Gewalt Büro, des Bürgerhaus City e.V. sowie des Weltecho e.V./Initiative Hand in Hand.

Im Ergebnis ist ein Katalog von Vorschlägen entstanden, wie mit einigen der bestehenden Herausforderungen umgegangen werden könnte. Die Vorschläge sollen 2022 bei einer Sicherheitskonferenz vorgestellt und diskutiert werden.

Nähere Informationen können der Informationsvorlage für den Stadtrat entnommen werden.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts. ■

Info-Vorlage unter: session-bi.stadt-chemnitz.de

An alle Seniorinnen und Senioren der Stadt

Am 21. April 2022, 10.30 Uhr, findet im Raum »Stadt-Schau-Fenster«, im Technischen Rathaus, am Friedensplatz 1, in 09111 Chemnitz, die Eröffnung des Beratungsraumes des Seniorenbeirates der Stadt Chemnitz gemeinsam mit Sozialbürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky statt.

»Endlich ist es soweit und die älteren Menschen in Chemnitz können in einer 'eigenen' Räumlichkeit ihre Anliegen, Sorgen, Wünsche, Bitten, Beschwerden und Meinungen zur Seniorenpolitik gegenüber den Mitgliedern des Seniorenbeirates benennen. Wir wollen ein offenes Ohr für alle Bürgerinnen und Bürger haben, mit ihnen diskutieren und uns mit ihnen gemeinsam für Lösungswege einsetzen.«, so die Vorsitzende des Seniorenbeirates, Heidi Becherer.

Der Stadtrat hat am 24.06.2020 beschlossen, einen Raum mit barrierefreiem Zugang den Senioren

zur Verfügung zu stellen. Pandemiebedingt kann der Beschluss innerhalb Jahre danach realisiert werden. Folgender Ablauf ist geplant:

– Begrüßung und Ausführung unserer Ziele für das Objekt; Vorsitzende Seniorenbeirat, Frau Dr. Heidi Becherer

– Vorstellung der Beiratsmitglieder; alle anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates

– Statement der Bürgermeisterin für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, Dagmar Ruscheinsky

– Lockere Gesprächsrunde zur Seniorenpolitik

– Gemeinsames Foto

Die Beratungen werden jeden ersten Dienstag im Monat von 13.30 bis 16.30 Uhr angeboten und bei Bedarf erweitert.

Weitere Termine:

3. Mai und 7. Juni 2022 ■

Dr. Heidi Becherer
Vorsitzende Seniorenbeirat Chemnitz

Eiszeitspielplatz erhält eine Mammutrutsche

Der Chemnitzer Tierpark wird um eine Attraktion reicher: Am Montag kam eine sechs Meter hohe Mammutrutsche auf dem künftigen Eiszeitspielplatz an. Bereits am 1. Juni, zum Internationalen Kindertag, sollen die Kinder durch den 13 Meter langen Rüssel rutschen können. Foto: Philipp Köhler

STOLPERSTEINE

IN CHEMNITZ

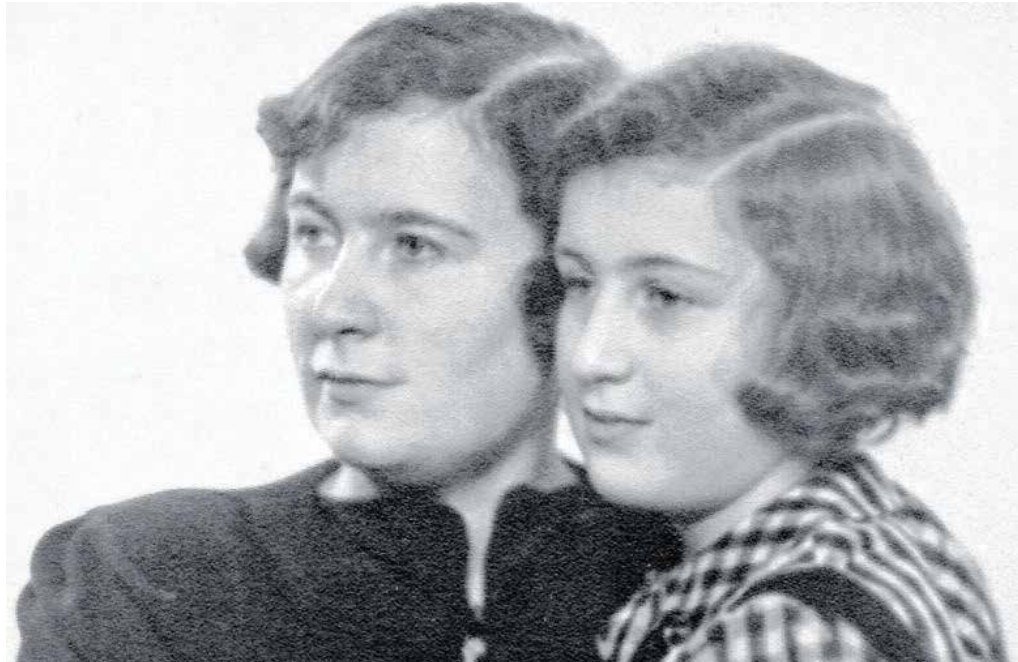
Lebensweg

Gerhart und Ingeburg Sigler waren die Kinder der Eheleute Arthur und Hedwig Sigler, in Gedenken derer im vergangenen Jahr zwei Stolpersteine an demselben Ort verlegt wurden.

Die Eltern hatten sich am 27. Juni 1920 in Prag das Ja-Wort gegeben. Gerhart wurde neun Monate später dort geboren.

Im November 1921 verlegte die Familie ihren Wohnsitz nach Chemnitz, wo fünfeinhalb Jahre später Tochter Ingeburg das Licht der Welt erblickte. Ihre Eltern hatten hocherfreut die »Geburt eines kräftigen Mädels« im »Chemnitzer Tageblatt« angezeigt. Die Familie lebte bis Januar 1939 auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz 2. Gert, wie er von allen genannt wurde, besuchte die Heinrich-Beck-Schule. Der 24. März 1934 war für ihn – ungeachtet des gegen die Juden gerichteten Terrors, den die Nationalsozialisten schon seit dem Frühjahr 1933 entfacht hatten – ein denkwürdiger Tag. Er wurde Bar Mitzwa und damit in die Reihen der Mitglieder der Israelitischen Religionsgemeinde aufgenommen. Inge, wie sie liebevoll von ihren Verwandten gerufen wurde, besuchte mittlerweile auch die Heinrich-Beck-Schule.

Gert wechselte an die Oberrealschule auf dem Kaßberg, die inzwischen Hans-Schemm-Schule hieß. Im Jahr 1937 verließ er die Schule mit der mittleren Reife. Im Nachhinein erinnerte er sich: »Die letzten Schuljahre waren furchtbar. Ich war zeitweilig der einzige Jude. Auf An-



Hedwig Sigler und ihre Tochter Inge.

Foto: Privatbesitz Familie Sigler (London)

weisung des Rektors Dr. Johannes Lohße durfte niemand mit mir sprechen. Er hielt auch öfters antisemitische Reden.« Nach seinem Rauschmiss, wie er es selbst sah, besuchte er die Dr.-Leonore-Goldschmidt-Schule, eine jüdische Privatschule in Berlin. Die Novemberpogrome 1938 bedeuteten auch für ihn das Ende seiner Schulausbildung.

Inge musste schon Ostern 1938 aufgrund ihrer jüdischen Herkunft die Volksschule verlassen. Anstatt Schülerin der Höheren Mädchenbil-

dungsanstalt zu werden, wurde sie gezwungen, die Jüdischen Sonderklassen in der Brühlsschule zu besuchen.

Ihr Vater wurde während der Novemberpogrome 1938 verhaftet und nach Buchenwald verschleppt. Als Gert dies in Berlin erfuhr, wollte er unbedingt Deutschland verlassen. Mit Hilfe des Kindertransportes konnte er am 30. Januar 1939 über Hamburg nach England auswandern. Um einen Platz zu bekommen, hatte er sich bei der Anmeldung ein Jahr jünger ge-

macht. Als er sich in Berlin von seinen Eltern und seiner Schwester verabschiedete, ahnte er nicht, dass er nur Inge bald wiedersehen würde.

Die zwölfjährige Inge konnte ein halbes Jahr später auch mit Hilfe eines Kindertransportes das Land verlassen. Von Leipzig aus trat sie mit Annemarie Heidenheim, ihrer Chemnitzer Freundin, die Reise an. Am 11. August 1939 traf sie zusammen mit 170 Kindern an Bord eines Passagierschiffs in England ein.

Gerhart Sigler, der sich später Gerry nannte, lebte mit Ehefrau Gisela und ihren Kindern Janet und Nickolas bis zu seinem Tod vor sieben Jahren in London. Die Eheleute weilten im Juni 1999 zu den »Tagen der jüdischen Kultur« in Chemnitz.

Inge Sigler zog um 1960 nach Rom, um von dort einige Jahre später nach Haifa (Israel) überzusiedeln. Sie blieb ein Leben lang unverheiratet.

www.chemnitz.de/stolpersteine

Gerhart Heinz Sigler

Geboren: 05.04.1921
Gestorben: 31.05.2015

Pate: Nick Sigler

Ingeburg Sigler

Geboren: 22.02.1927
Gestorben: 18.11.2000

Patenschaft: Schülerinnen und Schüler der Klasse Sanddorn der Montessori-Oberschule Chemnitz

Verlegeort

Gerhart-Hauptmann-Platz 2

Lebensweg

Der Händler Norbert Stadthagen gehörte zu den mehr als 1.500 Opfern der Typhusepidemie im Ghetto Theresienstadt, die auch nach dessen Befreiung am 8. Mai 1945 dort wütete.

Er wurde als Sohn eines Kürschners in Berlin geboren. Am 20. Dezember 1919 hatte er sich mit der Kontoristin Lucie Spandau vermählt. Zwölf Monate später wurde ihr Sohn Heinz geboren. Die Ehe wurde jedoch im Frühjahr 1925 vom Landgericht Dresden geschieden.

In der Folgezeit siedelte er nach Chemnitz über, wo er als MarktvVerkäufer tätig war. Am 26. März 1928 ging er mit der aus Potsdam stammenden Stenotypistin Elfriede Leiner eine weitere Ehe ein. Die Eheleute wohnten fortan in der Gustav-Freytag-Straße 23. Gemäß der Nürnberger Rassegesetze der Nationalsozialisten wurde ihre Ehe später als »Mischehe« eingestuft. Im Jahr 1936 verlor Stadthagen seinen Gewerbeschein. Das Israelitische Gemeindeamt half

dem Ehepaar daraufhin mit monatlichen Mietzuschüssen. Es folgte jahrelange Zwangsarbeit. Zuletzt wurde er in der Wehrabteilung der Beleuchtungskörperfabrik E. F. Barthel (Uhlestraße 34) eingesetzt. Hausdurchsuchungen durch die Gestapo waren an der Tagesordnung.

Johannes Ahner, der verhasste »Judenreferent«, hatte immer wieder Druck auf Elfriede Stadthagen ausgeübt, um eine Scheidung zu erzwingen. Eine Trennung lehnte sie jedoch ab. »Am 14. Februar 1945, abends 18 Uhr, wurde mein Ehemann von zwei SS-Männern und einem Gestapomann aus der Wohnung abgeholt«, erinnerte sie sich später, »Er ist dann nach der Akademie in Chemnitz abgeführt worden. Am nächsten Tag ist er nach Theresienstadt gekommen.«

Am 18. Mai 1945 erkrankte Stadthagen dort an Unterleibstyphus. Laut Aussage von Ernst Sander, eines Schicksalsgefährten, war dieser »sehr schwach und die letzten

Tage besinnungslos«. Er erzählte später: »Ich schaffte ihn mit anderen Personen in die Typhusbaracke, wo er von einem russischen Arzt abgenommen wurde.« Die Papiere wurden später auf einer Straße gefunden. Die ehemaligen Mitgefangenen übergaben diese einem russischen Offizier. Bruno Sternheim, ein weiterer Schicksalsgefährte, erinnerte sich, dass der Kranke zuletzt »hohes Fieber« hatte.

Norbert Stadthagen starb am 15. Juni 1945 im Typhusspital und wurde – wohl als »Unbekannt« – verbrannt. Die Urne wurde auf dem Nationalfriedhof in Theresienstadt beigesetzt. Elfriede Stadthagen, die nach dem 5. März 1945 vor weiteren Angriffen der westalliierten Luftstreitkräfte nach Lugau geflüchtet war, hatte anfangs noch die Hoffnung, dass ihr Ehemann zurückkehren wird. Eine Karte, die er ihr am 15. Februar 1945 aus dem Ghetto gesandt hatte, war das letzte Lebenszeichen.

Die Urne mit der Asche von Elfriede Stadthagen wurde am 10. Juli



Elfriede Stadthagen war Stenotypistin. Foto: Privataarchiv Dr. J. Nitsche

Norbert Stadthagen

Geboren: 28.11.1891
Gestorben: 15.06.1945

Patin: Rita Ebert

Elfriede Stadthagen, geb. Leiner

Geboren: 03.07.1897
Gestorben: 23.06.1958

Pate: Christian Seeling

Verlegung

1958 auf dem Städtischen Friedhof an der Reichenhainer Straße beigesetzt.

Verlegeort

Gustav-Freytag-Straße 23, heute in der Nähe Gustav-Freytag-Straße 17

Die diesjährige Stolpersteinverlegung in Chemnitz findet am 17. Mai statt. Sie beginnt um 11.30 Uhr in der Börnichsgasse 1 und endet um 18 Uhr in der Elisenstraße 23.

Lexikon der
Kulturhauptstadt

B wie Bänke

Egal ob man einen Ort für eine kleine Verschnaufpause sucht, zum Lesen im Sonnenschein oder einfach als Beobachter des Alltags unterwegs ist: Bänke sind unverzichtbar im Stadtbild. Im Rahmen des Nimm-Platz-Projektes wurden zahlreiche Bänke initiiert und installiert. Beispielsweise im Zietenpark auf dem südlichen Sonnenberg, an der Burg Rabenstein oder im Schönscherholz.

K wie Kirchenbezirk

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens gliedert sich in 16 Kirchenbezirke. Die Größe eines Kirchenbezirks geht – historisch bedingt – selten mit denen von Stadtgrenzen einher. Das bedeutet für Chemnitz: der Kirchenbezirk Chemnitz umfasst 26 Kirchgemeinden, zu denen über 30.000 Gemeindeglieder gehören. Geografisch deckt er das Gebiet der Stadt Chemnitz und ihr näheres Umland ab sowie die Städte Limbach-Oberfrohna, Penig und Burgstädt.

S wie Straßenbahnmuseum

Folgt man der Route der Industriekultur entlang der Zwickauer Straße, so findet man im Grundstück mit der Nummer 164 den alten Betriebshof der Chemnitzer Verkehrs-AG. Wir haben das Areal an dieser Stelle schon als Garagen-Campus vorgestellt. In der alten Wagenhalle aus dem Jahr 1908 befindet sich das Straßenbahnmuseum Chemnitz. Hier lassen sich eine Vielzahl von historischen Straßenbahnen und Omnibussen entdecken und laden zu einer Reise in die Vergangenheit ein. Betreut wird das Museum ehrenamtlich vom Verein „Straßenbahnfreunde Chemnitz e.V.“ und hat im Moment jeden Samstag von 10 – 16 Uhr geöffnet. ■

Welche Worte kommen Ihnen in den Sinn, wenn Sie an die Kulturhauptstadt denken?

Schicken Sie Ihre Vorschläge gern an: team@chemnitz2025.de

Alle Informationen zum Thema Kulturhauptstadt gibt es unter: www.chemnitz2025.de

**Das Team
von Chemnitz2025
wünscht Ihnen
fröhliche und
entspannte
Ostertage!**



Das Projekt »Nimm Platz« geht in eine neue Runde! Digitale Informations- veranstaltung am 19. April, 17 Uhr

Am Dienstag, dem 19. April, 17 Uhr sind Interessierte zu einer digitalen Informationsrunde zu »Nimm Platz« eingeladen. Das Projekt, das 2019 im Zuge der Kulturhauptstadtbewerbung gestartet war, geht in die nächste Ausschreibungsrunde. Chemnitzerinnen und Chemnitzer sind erneut aufgerufen, ungenutzte Areale oder Plätze mit eigenen Ideen zu füllen.

Der Link zur Inforunde ist am Tag der Veranstaltung auf www.chemnitz2025.de/nimmplatz aufrufbar. Gemeinsam mit Baubürgermeister Michael Stötzer, Vertreter:innen verschiedener Fachämter und der Chemnitzer Wirtschaftsförderung schaut das Team Chemnitz 2025 auf einige Projekte, die in den Vorjahren umgesetzt wurden. Zudem wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen Projekte gefördert werden können und was nach der Förderung passiert.

Im Anschluss an die Informationsveranstaltung steht der Projektantrag als Download auf der Internetseite zur Verfügung. Bis zum 20. Mai 2022 ist Zeit, einen möglichen Platz zu fotografieren, den Projektantrag auszufüllen und dies per Mail an nimmplatz2022@stadt-chemnitz.de an das Dezernat für Stadtentwicklung und Bau zu schicken. Unter allen Vorschlägen sollen dann über ein Online-Voting die beliebtesten Ideen ermittelt. Diese sollen noch im Jahr 2022 mit Unterstützung durch die Stadt Chemnitz von den Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. Gemeinschaften schaffen Plätze und Plätze schaffen Gemeinschaft –

Holger Bartsch ist Kulturhauptstadtpfarrer

Holger Bartsch hat dieses Amt inne und als Pfarrer für die Kulturhauptstadt möchte er Menschen mit Ideen und nützlichen Informationen inspirieren und zusammenbringen.

»Die Kirchen mit ihrer inspirierenden Kunst, ihrer vielfältigen Musik und ihrer spirituellen Lebenskultur verweisen auf so wichtiges wie Vertrauen oder Wahrheit und Versöhnung.«, sagt Holger Bartsch und möchte sich dafür einsetzen, dass dieser Beitrag der Kirchen auf dem



Ein NimmPlatz-Projekt, das man nicht übersehen kann: Der Treppe am Neuen Technischen Rathaus haben die Buntmacher*innen e. V. einen neuen Anstrich verliehen.
Foto: Johannes Richter

so lautet die Idee zum Projekt »Nimm Platz«. Erneut werden kreative Vorhaben gefördert, die neue Lieblingsorte in Chemnitz schaffen und kleine Plätze, Baulücken oder Brachflächen zu Treffpunkten machen.

Pro Platz steht ein Budget von 2025 Euro bereit – eine Summe, die Eigeninitiative möglich und zugleich nötig macht. Ziel sind Gemeinschaftsprojekte, die viele Talente vereinen.

Dabei soll die Umsetzung der Projekte möglichst viele Menschen zusammenbringen, die sich für einen schönen neuen Ort in ihrem Stadtteil engagieren: zum urbanen Gärtnern, zum Sporttreiben, zum Spielen, zum Grillen, zum Ausruhen, zum Freunde treffen, zum Rodeln, zum Planschen, zum Kunst genießen, zum Musik hören, zum



Auch Ulrike Voigt hat Platz genommen: Sie und ihre Helferinnen und Helfer gestalteten den Platz um das Marx-Monument. Foto: Ernesto Uhlmann

Theaterspielen, zum Kaffeetrinken, zum Lernen, zum Fahrrad bauen und so weiter.

Den Link für die Infostunde gibt es kurz zuvor unter www.chemnitz2025.de/nimmplatz

In Chemnitz gibt es seit März einen Kulturhauptstadt-Pfarrer

Weg zur Kulturhauptstadt 2025 für ältere und jüngere, für gläubige und glaubensferne Menschen vielfältig zu erleben sein wird.

Zur »Makers United«-Woche wird es am 3. Juli um 17 Uhr einen Gottesdienst im Straßenbahnmuseum zu erleben geben.

»In diesem nähern wir uns dem 'Maker' mit der Frage, woher er seine Kraft und gute Inspiration hat.«, erläutert Bartsch weiter und fügt hinzu: »Ich unterstütze nach Kräften, damit Ideen Wirklichkeit werden.« ■

Foto: Ernesto Uhlmann
Seit März 2022 hat Holger Bartsch das Amt des Kulturhauptstadt-Pfarrers in Chemnitz inne.



Neue Sonderausstellung im Industriemuseum

Die Ausstellung »Tabakrausch an der Elbe« wirft den Blick auf ein durchaus widersprüchliches Thema, das in der Industriegeschichte Sachsens lange Zeit eine bedeutende Rolle spielte.

In der neuen Sonderausstellung »Tabakrausch an der Elbe. Geschichten zwischen Orient und Okzident« erleben die Gäste des Industriemuseums Chemnitz ab 8. April das »barocke Elbflorenz« von einer ungewöhnlichen Seite: als einstige Tabakhauptstadt Deutschlands.

Mit so exotisch klingenden Unternehmen wie Jasmatzki, Yenidze oder Xanthi entwickelte sich Dresden schon ab dem Ende des 19. Jahr-



Die Sonderausstellung ist bis zum 30. Dezember 2022 im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, zu sehen.

Foto: Industriemuseum Chemnitz/Archiv Wolfgang Schmidt

hunderts zum Ausgangspunkt der Zigarettenindustrie in Deutschland. Bis zum Zweiten Weltkrieg, und in der DDR noch weit darüber hinaus, wurden Zigaretten in Deutschland nach ägyptischem Vorbild mit Tabak-

ken aus dem Osmanischen Reich und seinen Nachfolgestaaten gefertigt. Die ehemalige Tabakfabrik Yenidze in Dresden mit ihren minarettartigen Türmen erinnert noch heute an diese Frühphase der

Zigarettenindustrie in Sachsen. Zunächst mit der Hand gefertigt, wurde die Zigarette bald zum maschinell hergestellten Massenkonsumgut.

Die Ausstellung beleuchtet die lange Geschichte des Tabakkonsums in Sachsen und daraus resultierende kunsthandwerkliche und volkshandwerkliche Erzeugnisse, wie wertvolle Tabatieren aus Meissner Porzellan oder Pfeife rauchende erzgebirgische Räuchermännchen. Die Gäste erfahren, wie der Tabakanbau in Sachsen begann und die Grundlagen für die Zigarrenproduktion in Sachsen geschaffen wurden. Während Zigarrenfabriken nahezu flächendeckend im 19. Jahrhundert in Sachsen zu finden waren, konzentrierte sich die Zigarettenproduktion stark auf Dresden – mit wenigen Ausnahmen, unter anderem in Chemnitz.

Die Ausstellung zeigt einen bunten Bilderbogen der Kulturgeschichte der Tabakverarbeitung in Sachsen

und spart die ebenfalls in Dresden früh einsetzende Gegenbewegung und die Entwicklung der medizinischen Aufklärung nicht aus.

Ein Ausstellungsbereich widmet sich frühen Strategien der Produktwerbung, die auch solche aus heutiger Sicht skurril anmutende Produkte, wie ein »Kur-Zigarillo« der Marke »Oberarzt Nr. 8«, hervorbrachte.

Öffentliche Führung

Die erste öffentliche Führung durch die Ausstellung findet am Sonntag, den 24. April, 14 Uhr, statt. Bei individuellen Ausstellungsbesuchen haben Gäste die Möglichkeit, aus drei Themen zu wählen und die Ausstellung unter den Aspekten moderner Innovationen, europäischer Orientvorstellungen oder Frauen in der Zigarettenindustrie kennen zu lernen.

saechsisches-industriemuseum.com

Himbeermarmelade, Salzgurken und Suppengrün

Umweltamt sucht Wissende rund um das Thema »Haltbarmachen«

Mit dem gesteigerten Interesse an Nachhaltigkeit kommen sie wieder – die altbekannten Techniken rund um das Haltbarmachen von Lebensmitteln. Auch der Austausch mit anderen Kulturen zeigt, auf welch vielfältige Art und Weise sich unsere saisonalen Lieblingsprodukte oder die eigene



Ernte konservieren lassen, um sie zum Beispiel dann auch im Winter genießen zu können.

Zuckern, Salzen, Pökeln, Säuern, Einlegen, Fermentieren, Einfrieren, Einkochen, Trocknen, Räuchern – Wer weiß, wie so etwas geht, und hat Lust, sein Wissen am 28. Mai von 14 bis 17 Uhr an Interessierte in Trockenübungen weiter zu geben?

Das Umweltzentrum Chemnitz organisiert dazu einen Workshop und freut sich über rege Beteiligung.

Zur Absprache gerne anrufen 0371 4952603 oder Mail an umweltzentrum@stadt-chemnitz.de

Der Workshop ist Teil einer Reihe zum Thema »Anbauen – Haltbarmachen – Zubereiten« mit den weiteren Stationen am 30. April im Gemeinschaftsgarten Zietenaugust und am 10. September in der Küche der Volkshochschule.

Informationen und Anmeldung: www.vhs.link/V8s22b

Foto: Pixabay

EU-Travel-Pass für 18-jährige

Bewerbung bis 21. April

Die EU-Kommission vergibt im Rahmen von DiscoverEU kostenlose Travel-Pässe an 35.000 Europäer:innen im Alter von 18 Jahren. Mit diesen ist es möglich im Zeitraum Juli 2022 bis Juli 2023 sämtliche EU-Länder nebst Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und der Türkei einen ganzen Monat lang nach Belieben mit dem Zug zu bereisen und zu erkunden.

Dieses Programm soll jungen Europäern bei ihren ersten selbstständigen Reisen außerhalb der eigenen Heimatländer helfen und sie zum Kennenlernen anderer Kulturen des Kontinents ermutigen.

Der Travel-Pass ermöglicht zwischen 1. Juli 2022 und 30. Juni 2023 maximal 30 Tage per Zug innerhalb von Europa zu reisen. Die DiscoverEU-Rabattkarte bietet

Preisnachlässe auf öffentliche Verkehrsmittel, Kultur, Unterkunft, Verpflegung, Sport und andere Dienstleistungsangebote in allen teilnehmenden Ländern.

Voraussetzungen für Bewerber:

– Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem mit Erasmus+ assoziierten Drittland. Dies umfasst die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien und Türkei

– geboren zwischen 1. Juli 2003 (einschließlich) und 30. Juni 2004 (einschließlich)

– erfolgreiches Durchlaufen eines Multiple-Choice-Quiz mit Fragen zur Europäischen Union und weiteren EU-Jugend-Initiativen

Die Travel-Pässe werden nach Rangfolge der richtigen Antworten vergeben, so lange der Vorrat reicht – bis zum 21. April, 12 Uhr.

Anmeldung und Informationen: https://europa.eu/youth/discovereu_de

Freizeitangebote für Ferienkalender 2022 gesucht



Für den Ferienkalender 2022 werden noch Freizeitangebote für sechs- bis 16-Jährige in den Sommerferien vom 18. Juli bis 26. August gesucht.

Gefragt sind echte Ferienhöhepunkte – keine regulären Angebote – die vorzugsweise kostenlos, günstig bzw. für Inhaber des Ferienkalenders, z. B. durch Gutscheine, ermäßigt sind.

Die Aufnahme altersgerechter Veranstaltungen in den Ferienkalender

ist für die Veranstalter kostenfrei. Altersstaffelungen einzelner Angebote sind möglich. Der Ferienkalender erscheint in einer Auflage von 6.000 Exemplaren und ist ab 27. Juni erhältlich.

Die Anmeldeformulare für Veranstalter stehen online auf www.chemnitz.de/ferienkalender zur Verfügung.

Einsendeschluss für den Ferienkalender 2022 ist am 2. Mai.

Informationen: jugendamt.medienarbeit@stadt-chemnitz.de oder unter 0371 488-5639

Seniorenkolleg der TU startet

Das Seniorenkolleg an der TU-technischen Universität Chemnitz startet mit digitalem Programm ins Sommersemester. Das Programm der Vortragsreihe des Seniorenkollegs sowie zwei Sprachkursangebote sind online. Die Anmeldung ist ab sofort möglich. Das Sommersemester 2022 des Seniorenkollegs findet erneut ausschließlich digital statt. Die digitale Vortragsreihe mit verschiedenen Live-Vorlesungen beginnt am 19. April 2022. Die Anmeldung zu den Vorträgen und Kursen erfolgt per E-Mail an seniorenkolleg@tu-chemnitz.de. Dabei sind der vollständige Name sowie die Wunschformate anzugeben.

Informationen: www.tu-chemnitz.de/seniorenkolleg

Premiere für »Aida«

Die Oper »Aida« von Giuseppe Verdi hat am 23. April, 19 Uhr, im Opernhaus Chemnitz Premiere. Sie erzählt die Geschichte einer Liebe, die angesichts der Feindschaft zweier Völker, Eifersucht und persönlicher Ambitionen keinen Platz in der Welt findet.

Weitere Aufführungen: www.theater-chemnitz.de

NEU: Newsletter der Stadt Chemnitz

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

Amtsblatt | Jobs der Stadt Chemnitz | Kulturhauptstadt

www.chemnitz.de/newsletter

**Außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel
– öffentlich –**

Dienstag, den 26.04.2022, 19:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel,
Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:	rat	Ortsvorstehers
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	Förderung der Vereine im Jahr 2022 in der Ortschaft Einsiedel	9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
2. Feststellung der Tagesordnung	Vorlage: OR-010/2022	10. Einwohnerfragestunde
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 08.03.2022	Einreicher: Ortsvorsteher Einsiedel	11. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel
4. Vorlagen an den Ortschaftsrates	5. Beratung zu Bauanträgen in der Ortschaft Einsiedel	
	6. Haushaltsmittelverteilung für das Jahr 2022	
	7. Kulturhauptstadt 2025	Falk Ulbrich //
	8. Informationen des	Ortsvorsteher

**Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain
– öffentlich –**

Montag, den 25.04.2022, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Altenhain,
Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:	Altenhain – öffentlich – vom 07.03.2022	9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	4. Einwohnerfragestunde	10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain
2. Feststellung der Tagesordnung	5. Informationen zum Projekt Kulturhauptstadt 2025	
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-	6. Beratung zu Bauanträgen	
	7. Beratung zur Verteilung der finanziellen Mittel des Ortschaftsrates im Jahr 2022	Marco Gerlach //
	8. Informationen des Ortsvorstehers	Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 26.04.2022, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Krystallpalast Klaffenbach,
Klaffenbacher Hauptstraße 52, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:	bach – öffentlich – vom 22.03.2022	9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	4. Neugestaltung des Schulhofes / Variantenvorstellung und Diskussion	10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –
2. Feststellung der Tagesordnung	5. Informationen zum Rödelwald	
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffen-	6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen	Andreas Stoppe //
	7. Informationen des Ortsvorstehers	Ortsvorsteher
	8. Einwohnerfragestunde	

Stellenangebote**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen für das Amt für Informationsverarbeitung unbefristet in Vollzeit einen:

REFERENT FÜR INFORMATIONSSICHERHEIT (M/W/D) Kennziffer: D1/01

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Leasing eines fabrikneuen Elektro-PKW für das Jobcenter Chemnitz
Vergabenummer: 10/JOB/22/002
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Unterhalts-, Grund-, Sonder- und Baureinigung in der Grundschule Weststraße mit dazugehöriger Sporthalle und der Außenstelle des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft II
Vergabenummer: 10/17/22/006
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Wartungsverlängerung Micro Focus
Los 1: Wartungsverlängerung GroupWise
Los 2: Wartungsverlängerung Secure Messaging Gateway
Vergabenummer: 10/18/22/030
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Lieferung und Inbetriebnahme Formtester
Vergabenummer: 10/40/22/004
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag für die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Büromöbeln des Herstellers REISS
Vergabenummer: 10/10/22/025
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Hausmeisterdienstleistungen für das Jobcenter Chemnitz (4 Liegenschaften)
Vergabenummer: 10/JOB/22/001
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>
Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371 / 488 1067, Fax: 0371 / 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz
**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion:
Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. (0371) 488-1533
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig
ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH
Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz
DRUCK // Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Ausdrücke der elektronischen Ausgabe sind im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120) erhältlich.
Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als Newsletter abonniert werden.



Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

Dienstag, den 26.04.2022, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba, Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 08.03.2022 | 8. Einwohnerfragestunde |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4. Beratung zu Bauanträgen | 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des | 5. Beratung zur Verteilung der finanziellen Mittel des Ortschaftsrates im Jahr 2022 | |
| | 6. Informationen des Ortsvorstehers | |
| | 7. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungs- | Thomas Groß //
Ortsvorsteher |

Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 27.04.2022, 19:00 Uhr, Aula der Kirchner Grundschule, Chemnitzer Straße 2, 09228 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 09.03.2022 | 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4. Öffentlicher Platz Wittgensdorf KHS 2025: Vorstellung des Planungsstandes Fahrstuhlanbau Kirchner-Grundschule | 9. Einwohnerfragestunde |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – vom | 5. Vorstellung des Planungsstandes für den Bolzplatz am Bräuteichweg | 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – |
| | 6. Beratung zu Bauvorhaben | |
| | 7. Informationen des Ortsvorstehers | Dr. Ullrich Müller //
Ortsvorsteher |

Stellenangebote

ARBEITEN IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin befristet bis
vorerst 31.12.2022 für das Sportamt eine:

SERVICEKRAFT BÄDER (M/W/D)

Kennziffer: 52/03

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet für das Tiefbauamt einen:

MITARBEITER BAUHOF (M/W/D)

Kennziffer: 66/09

Wir suchen unbefristet für den Geschäftsbereich Wirtschaft:

KAUFMÄNNISCHER MITARBEITER GEWERBEFLÄCHENMANAGEMENT

(M/W/D) Kennziffer: 0B/02



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 28.04.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich – vom 10.02.2022 4. Beschlussvorlage an den Kulturausschuss Förderung von kulturellen | <p>Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Mitteln des Landes im Jahr 2022
Vorlage: B-072/2022
Einreicher: Dezernat 5/Amt 41</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Informationsvorlage an den Kulturausschuss Information über geplante Gedenktafeln des Rotary Clubs Chemnitz für Karl Clauss Dietel und Adolf Eberhard Thiele im Rahmen des Projektes „Große Chemnitzer“
Vorlage: I-022/2022
Einreicher: Oberbürgermeister | <ol style="list-style-type: none"> 6. Aktuelle Informationen Kulturhauptstadt 2025 7. Bericht aus dem Kulturbeirat 8. Verschiedenes 8.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 8.2. Fragen der Ausschussmitglieder 9. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich – |
|---|--|---|

Dagmar Ruscheinsky //
Bürgermeisterin

Der ASR informiert über Nachentsorgung nach Ostern

regulärer Entsorgungstag	neuer Entsorgungstag
Ostermontag, 18.04.	Di. 19.04.
Di. 19.04.	Mi. 20.04.
Mi. 20.04.	Do. 21.04.
Do. 21.04.	Fr. 22.04.
Fr. 22.04.	Sa. 23.04.

Weitere Informationen finden Sie unter www.asr-chemnitz.de

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben Nutzungsänderung und Änderung der Fassade**Baugrundstück:**
Limbacher Straße 7,
Flurstücke 224/d, 924/b und 928
der Gemarkung Röhrsdorf

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 05.04.2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 20/1273/3/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 Nr. 1 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück/Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

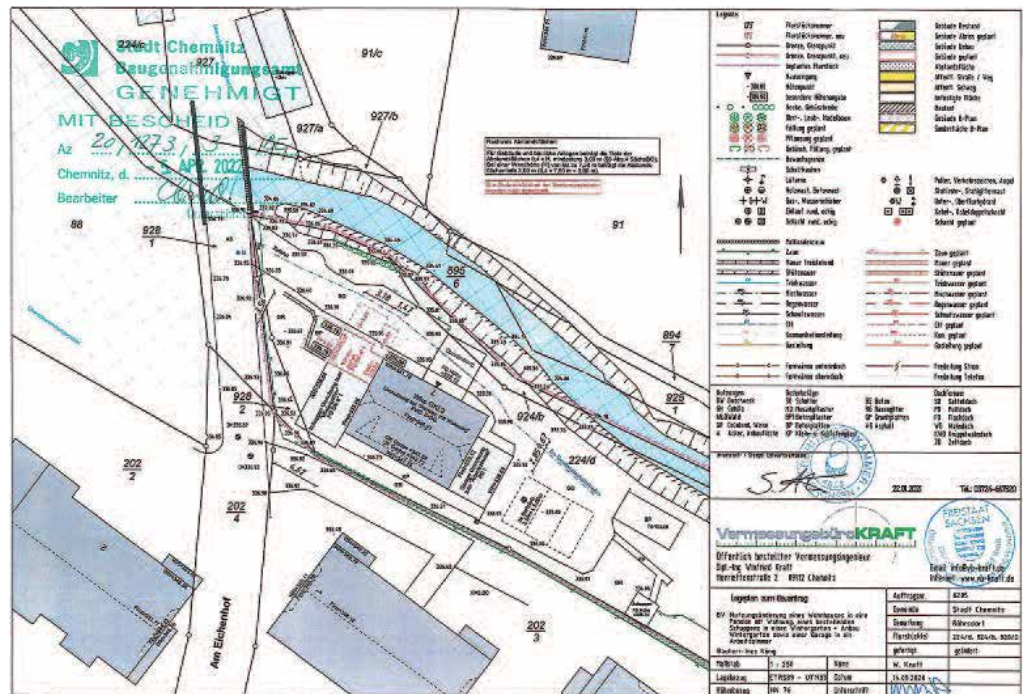
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de
Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der



Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzeiten

eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf

www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>

Chemnitz, 07.04.2022

Sabine Strobel //
Amtsleiterin Baugenehmigungsamt

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Anlässlich der 45. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge am 04.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/2022/B

Die Verbandsversammlung beschließt:

- I. Der Jahresabschluss des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.2019 bis 31.12.2019) als
 - Jahresbilanz mit einer Bilanzsumme von EUR 53.857.981,30
 - Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von EUR -534.284,14 und Anhang

gemäß dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19.02.2021 wird festgestellt.

- II. Der Jahresverlust 2019 in Höhe von EUR 534.284,14 wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet und der verbleibende Betrag sodann in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge, Chemnitz Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge, Chemnitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge, Chemnitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts ge-

führt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorsitzenden für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsitzende ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsitzende dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen

(Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem

Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verbandsvorsitzenden dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Verbandsvorsitzenden dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Verbandsvorsitzenden zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erhörten mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stollberg, 19. Februar 2021

M2 Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Böckmann
Wirtschaftsprüfer

Matthias Neumann
Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge (RettZV) für das Geschäftsjahr 2019 für die Dauer von 7 Arbeitstagen in der Geschäftsstelle des RettZV, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz öffentlich ausgelegt. An diesen Tagen können diese Unterlagen von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 03/2022/B

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsitzenden des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.2019 bis 31.12.2019) erteilt.

Beschluss-Nr. 04/2022/B

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, den Umfang des zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestehenden Kassenkredits nach Genehmigung der Haushaltsatzung an den darin festgelegten Höchstbetrag von 11.100.000 € anzupassen.

Beschluss-Nr. 05/2022/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufnahme von Investitionsdarlehen aus der Kreditermächtigung des Jahres 2022 (5.380.610 €) in Teilbeträgen. Der Verbandsvorsitzende wird zur Umsetzung der Kreditaufnahme ermächtigt. Über die Aufnahme der Teilbeträge ist jeweils in der nächsten Verbandsversammlung zu informieren.

Beschluss-Nr. 06/2022/B

Regionalbereich Aue-Schwarzenberg

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Gunar Kanis und Herrn André Fabritzek mit Wirkung zum 01.05.2022 aus der Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge (RettZV) abzuverufen.

Regionalbereich Chemnitz-Stollberg

- 2) Mit Wirkung zum 01.05.2022 wird als OrgL Herr Christoph Oelmann berufen.

Regionalbereich Marienberg

- 3) Mit Wirkung zum 01.05.2022 wird als Leitende Notärztin (LNA) Fr. Dr. Mareike Norberger berufen.

Beschluss-Nr. 07/2022/B

Die Verbandsversammlung beschließt, mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen und dem Landkreis Mittelsachsen eine Vereinbarung über die Vorhaltung eines Intensivtransportwagens gemäß beigefügter Anlage zu treffen.

Sven Schulze //
Verbandsvorsitzender
(Siegel)

18. Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 07.04.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher enge Kontakt-

personen nach Nr. 1.1 oder Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 14.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

- 1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen **als immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit**:

• **für den Zeitraum von 90 Tagen**:

a) „**zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.

b) „**genesen**“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

c) „**einfach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach einer einfachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

d) „**genesen (Antikörpertest) und danach einfach geimpft**“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

e) „**genesen (PCR-Test) und danach einfach geimpft**“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit

SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

• **ohne zeitliche Begrenzung**:

f) „**geboostert**“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.

g) „**zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

h) „**genesen (Antikörpertest) und zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

i) „**genesen (PCR-Test) und danach zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

j) **Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren**, die zweifach geimpft bzw. genesen und geimpft sind und für die es noch keine Empfehlung zur Boosterimpfung gibt.

- 1.6 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zustän-

dige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind 1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen

sich unverzüglich nach Vorname der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

• sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses eigenverantwortlich absondern. Hierzu bedarf es keiner Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt.

• im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.

• ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).

• ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.

• auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausschläge einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

Fortsetzung von Seite 16

- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungs-ort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnah-

men, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

- 4.2 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptotische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.
- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Hausstandsangehörigen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quells bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden. Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine

Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis zum Vorliegen eines negativen Antigenschnelltests, längstens um sieben Tage. Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

- 6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Nachweis eines positiven Testergebnisses, bei der die zugrundeliegende Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung („Freitestung“) durchgeführt wurde, muss nicht dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist die testende Stelle durch die getestete Person in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis dient das positive PCR-Testergebnis auf dessen Grundlage die Absonderung erfolgte.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 11. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur

Fortsetzung Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. Das kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Enger Kontakt als Voraussetzung

für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Die Definitionen, welche Kontaktpersonen von der Absonderung befreit sind, werden in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Außerdem sind die zum Zeitpunkt des Kontaktes bereits immunisierten Personen (1.5) für einen definierten Zeitraum ausgenommen.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Die Ausnahmen für Hausstandsangehörige gelten hier analog.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Kontaktreduktion oder Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung ei-

ner Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschluss eingereicht werden.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu kön-

nen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Antigenschnelltestung ist dem PCR-Test vorzuziehen, um die PCR-Testkapazitäten für die Bestätigungstestung nicht zu gefährden. Ausnahmen bestehen für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule der seriellen Testpflicht unterliegen. Diese können die Absonderung bereits am 5. Tag beenden, wenn ein Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Der Begründung dafür ist, dass in den sächsischen Schulen eine serielle Testung stattfindet.

Die Absonderung endet grundsätzlich mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht

Fortsetzung Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkrite-

rien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich

nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein positives PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonde-

rung auf sieben Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immun-supprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **11. April 2022** bis einschließlich **30. April 2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 07.04.2022

Dr. Holger Spalteholz //
amt. Leiter Gesundheitsamt

Erstveröffentlichung
im elektronischen Amtsblatt 14a
vom 08.04.2022
auf www.chemnitz.de/amtsblatt

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Grüna-Mittelbach“

am **Donnerstag, dem 28.04.2022,**
19.00 Uhr in der Gaststätte Bellini
in 09224 Chemnitz Mittelbach, Hofer
Straße 7c (am Autohaus Fugel)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
6. Bericht der Jagdpächter und

Aktuelles für das kommende Jagdjahr

7. Diskussion
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
9. Schlusswort

Wir bitten alle Versammlungsteilnehmer die zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Regeln der Stadt Chemnitz einzuhalten.

Dieter Göckeritz //
Jagdvorsteher

Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –

Mittwoch, den 27.04.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlage an den Schul- und Sportausschuss
Zuwendung über 100.000 Euro im Einzelfall im

Rahmen der Sportförderung im Jahr 2022 – Förderung der Maßnahme „TSV Germania 08 Chemnitz e. V. – Errichtung eines neuen Funktionsgebäudes am Sportplatz Markersdorfer Straße 23 a“

Vorlage: B-058/2022

Einreicher: Dezernat 5/Amt 52

4. Verschiedenes
- 4.1. Mündliche Informationen der

Verwaltung

- 4.2. Fragen der Ausschussmitglieder

5. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –

D. Ruscheinsky //
Bürgermeisterin